

Neufassung des Grundsatzbeschlusses des Kreistages vom 14.12.2015

Weiterführende Schulen im Landkreis

1. Im Interesse einer weiteren Förderung der Errichtung und des Betriebes der weiterführenden staatlichen Schulen (Realschulen und Gymnasien) werden die mit Kreistagsbeschluss vom 22.03.1965 zum Ausdruck gebrachten Grundsätze nachstehend modifiziert.
2. Der Landkreis tritt unter Berücksichtigung seiner besonderen geographischen Lage nicht selbst als Schulträger auf, sondern hält die Verbandslösung für zweckmäßig. Damit soll gleichzeitig eine annähernd gerechte Verteilung der auf den Landkreis durch das höhere Schulwesen zukommenden Lasten erreicht werden.
- 3.a Der Landkreis ist bereit, ordentliches stimmberechtigtes Mitglied eines Schulzweckverbandes zu werden und zu bleiben, wenn die Schulart und Schulgröße den gegebenen Notwendigkeiten entsprechen sowie die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Errichtung der weiterführenden Schulen im Landkreis München vorliegt.
- 3.b Der Landkreis ist bereit, in Sonderfällen anstelle einer Mitgliedschaft nach 3a eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
- 3.c Den Beitritt nach Ziffer 3a sowie eine Vereinbarung nach Ziffer 3b beschließt der Kreistag.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Landkreises bei Schulzweckverbänden ist die Aufnahme einer Bestimmung in die Verbandssatzung, wonach ohne Zustimmung des Landkreises der Verband nicht aufgelöst oder die Entlassung einzelner Verbandsmitglieder nicht genehmigt werden darf. Die Satzungsänderung, der Haushalt, die Vergabe größerer Aufträge u. ä. für den Zweckverband wirtschaftlich bedeutsamer Maßnahmen müssen an eine 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Zweckverbandsorgane gebunden sein. Dies gilt sinngemäß für Vereinbarungen nach Ziffer 3b
5. Der Landkreis übernimmt bei einer Beteiligung nach Ziffer 3a und 3b
 - 5.a vom einmaligen Aufwand (Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück)
 - 5.a) 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen bei der erstmaligen Errichtung einer Schule, bei Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;
Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.
 - 5.a) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und energetisch begründeten Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

5.a 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung
cc) staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

5.b vom laufenden Aufwand übernimmt der Landkreis München 100 %.

Hierzu zählen der Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage - auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, der Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen Aufwendungen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Die Verwaltungskostenpauschale für die Verbandssitzgemeinde wird auf 75.000 € je Schule für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v.H. jährlich fortgeschrieben.

5.c Aufgrund dieser Zuschussleistungen nach Ziffer 5a und 5b beansprucht der Landkreis ein Stimmrecht von mindestens 40 % im Zweckverband.

5.d Zudem beansprucht der Landkreis einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Ausschusses für Bauen und Schulen für Baumaßnahmen nach Ziffer 5 a) bb), soweit deren voraussichtliche Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen und sie von den Zweckverbandsversammlungen bzw. bei Zweckvereinbarungen vom Gemeinderat beschlossen wurden.

6. Die Frage der Finanzierung von Maßnahmen aufgrund dieses Beschlusses wird zu den Haushaltsverhandlungen verwiesen.

7. Vorstehende Bestimmungen treten ab 01.01.2016 in Kraft.
Soweit die Zweckverbände bzw. Vertragspartner den Beschluss nicht umsetzen, verbleibt es bei dem Grundsatzbeschluss in der Fassung vom 14.03.1989.